

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des SSB Oberhausen e. V. (SSB).
2. Im Bereich der Sportjugend (SJ) sind § 12 der Satzung des SSB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der SJ zu beachten.
3. Der SSB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

§ 2 Verantwortliche Personen

1. Der*die Schatzmeister*in ist unter Berücksichtigung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse für die Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich.
2. Er*Sie ist zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Vorstandes über den Stand der Realisierung des Haushaltes und der Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Auswertungen.
3. Er*Sie regelt zudem das Anordnungswesen in der Geschäftsstelle innerhalb seines*ihres Ressort.
4. Der*die Geschäftsführer*in des SSB ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Geschäftsstelle abgewickelt werden.
5. Er*Sie kann Geschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 Euro selbst tätigen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des SSB bildet der Haushaltsplan.
2. Dieser wird jährlich vom*von der Schatzmeister*in in Zusammenarbeit mit dem*der Geschäftsführer*in bis zum 15. November des laufenden Jahres für das Folgejahr aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der*die Schatzmeister*in legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.
4. Der Haushaltsplan ist in Erträge und Aufwendungen zu gliedern und muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Ferner müssen die Plan- und Ist- Zahlen des zurückliegenden Geschäftsjahres gegenübergestellt werden. Er ist nach dem Kontenplan des SSB zu gliedern.
5. Der Haushaltsplan muss im Ergebnis ausgeglichen sein. Sollten dennoch die Aufwendungen die Erträge des Haushaltsplanes übersteigen, muss der*die Schatzmeister*in die Deckung längstens im Haushaltsplan der drei nachfolgenden Geschäftsjahre aufzeigen.
6. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Aufwandspositionen hinzuwirken.
7. Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Aufwandspositionen überschritten werden, kann der Vorstand diese Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Aufwandspositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamterträge beschließen.
8. Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur der Vorstand abschließen.

9. Die Fremdmittelaufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstands.
10. Bei Investitionen ab netto 1.500,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 4 Rücklagen

1. Der SSB kann Rücklagen zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität und für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte und zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bilden. Satzung des Stadtsportbundes Oberhausen e. V.

§ 5 Jahresabschluss

1. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und im Jahresabschluss zu erfassen.
2. Der*Die Steuerberater*in erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.
3. Der*Die Schatzmeister*in informiert spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres das Präsidium über den Jahresabschluss.
4. Er*Sie legt der Mitgliederversammlung die Gewinnermittlung vor.

§ 6 Berichte

1. Der*die Schatzmeister*in berichtet gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in dem Vorstand vierteljährlich über den Geschäftsverlauf sowie die voraussichtliche Finanzentwicklung.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des SSB abzuwickeln.
2. Jede Rechnung ist vor Anweisung gemäß § 2 Ziffer 1,2 auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.
3. Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der*die Schatzmeister*in gemäß § 2.2 im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfanges unterhält die Geschäftsstelle eine Barkasse.
5. Kein Verfügungsberechtigter darf eine Zahlungsanweisung an sich selbst zeichnen.
6. Rechnungen und Belege von Veranstaltungen des Stadtsportbundes Oberhausen e. V. sind dem*der Schatzmeister*in spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen und – im Falle einer pauschalen Vorschusszahlung - abzurechnen.
7. Die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder sind durch die Ehrenamtspauschale abgegolten.

§ 8 Prüfungswesen

1. Die Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben in der Regel mindestens zu zweit wahr.
2. Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung:
 - 2.1 der in der Geschäftsstelle
 - 2.2 der Stände der Bankkonten
 - 2.3 der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - 2.4 der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege

- 2.5 der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben
- 2.6 der Gewinnermittlung
3. Zur Durchführung der in § 8, Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfer*innen jederzeit – auch unvermutet - Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
4. Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfer*innen ein Bericht zu fertigen und dem Präsidium umgehend zuzuleiten.
5. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung des SSB ihren Prüfbericht selbständig und schlagen die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Wirtschaftsführung vor.
6. Die Kassenprüfer*innen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen.
7. Der Vorstand kann ferner die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen lassen. Der Prüfbericht ist dann den Kassenprüfer*innen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Satzung des Stadtsportbundes Oberhausen e. V.

§ 9 Ausgabensätze /Kostenerstattungen

1. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Ausgabensätze orientieren sich an den Vorgaben des LandesSportBundes NRW und den Steuerrichtlinien des Bundes.
2. Der Vorstand beschließt Ausgabensätze für:
 - 2.1 Ehrenamtspauschale
 - 2.2 Veranstaltungen
 - 2.3 Übernachtungen
 - 2.4 Fahrtkosten außerhalb von Oberhausen
 - 2.5 Präsente
 - 2.6 Jubiläen
3. Mehrausgaben werden anerkannt, wenn sie begründet und Belege vorgelegt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:
 1. Mahnung = Euro 5,00
 2. Mahnung = Euro 10,00

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung am 22.05.2024 in Kraft.